



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Erwin Huber, Karl Feller, Dr. Otmar Bernhard, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Walter Nussel, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Sandro Kirchner, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

Drs. 17/17233, 17/18546

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern; Anbindegebot

Der Landtag stimmt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit der Maßgabe zu, dass sie wie folgt geändert wird:

1. In § 1 Nr. 6 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird das Wort „Anbindegebot“ durch die Wörter „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 6 Buchst. d Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa (Anlage Nr. 3.3 Abs. 2 (Z) Satz 2) wird wie folgt gefasst:
„aaa) Nach Spiegelstrich 1 werden die folgenden Spiegelstriche eingefügt:
– ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle ei-

ner vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,

- ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist.““.

3. Die Verordnungsbegründung zu Buchst. D Nr. 1 Nr. 3.3 des Anhangs zum LEP wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 Satz 2 („Das bedeutet, dass die ausnahmsweise zulässigen Gebiete im direkten Anschluss an etwaige Baubeschränkungszone realisiert werden müssen.“) wird aufgehoben.
- b) Dem Abs. 8 („Mit der Ausweisung von Gewerbegebieten im Sinne der zweiten und dritten Ausnahme soll auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.“) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Eröffnung der Möglichkeit zur Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen an nicht angebotenen Standorten steht im Ergebnis der Abwägung der Belange wirtschaftlicher Entwicklungspotenziale und der Bewahrung des heimatlichen Landschaftsbildes unter dem Vorbehalt, dass diese das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.“

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident